

# RS Vwgh 1993/12/21 89/14/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §8 Abs1;

FinStrG §82 Abs1;

### Rechtssatz

Verliert ein Abgabepflichtiger die Kontrolle über sein Unternehmen (hier: der Abgabepflichtige hat behauptet, er habe durch vier Jahre hindurch aus Krankheitsgründen nicht für eine ordnungsgemäße Betriebsführung sorgen können) und tut er jahrelang nichts, um diesen Umstand abzustellen, so ist der Verdacht begründet, daß sich der Abgabepflichtige mit einer ernstlich für möglich gehaltenen Abgabenverkürzung abgefunden und damit ein vorsätzliches Verhalten iSd § 8 Abs 1 FinStrG gesetzt hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140299.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)